

§. 10.

Worinnen die Probefchriften bestehen.

Die Probefchriften bestehen in einer Relation nebst Urtheile und Entscheidungsgründen, in einer zu Beweis und Gegenbeweis gediehenen Civilrechtsache und in einer Schutzschrift in einer Untersuchungssache.

§. 11.

Approbation und eidliche Bestärkung.

Die gefertigten Probefchriften hat der Speciminant bei der Prüfungs-Commission einzureichen und darauf von selbiger über deren Befund entweder einen Approbationschein, oder die Weisung, daß sie ungenügend befunden worden sind, zu erwarten. Nach der Approbation der Probefchriften und noch vor Aushändigung des desfallsigen Scheins sind jedoch solche vor der Prüfungs-Commission, oder vor der, mit Aushändigung des Scheins von ihr zu beauftragenden Unterbehörde eidlich zu bestärken.

§. 12.

Censuren.

Der Approbationschein wird jedesmal eine von den drei Censuren enthalten: „vorzüglich gut, gut, genügend.“

§. 13.

Anderweite Probefchriften.

Im Falle der erlangten dritten Censur, oder der als ungenügend verworfenen Probefchriften, kann der Candidat zu deren anderweiter Fertigung und zwar im ersteren Falle sofort, im zweiten aber erst nach Ablauf einer gewissen, von der Commission in der zu ertheilenden Weisung (§. 11.) zu bestimmenden Frist, jedoch in beiden Fällen überhaupt nur noch einmal zugelassen werden. Im Falle der erst nach einer gewissen Frist geschehenden Zulassung hat während derselben der Candidat sich in der §. 7. geordneten Maaße anderweit jedoch, ohne daß ihm diese Zeit an dem daselbst vorgeschriebenen zweiten Vorbereitungsjahre angerechnet werden kann, vorzubereiten und sich zu bemühen, das Versäumte nachzuholen. Das anderweite Zulassungsgesuch ist nach den Bestimmungen des §. 9. einzurichten und einzureichen.

§. 14.

Wirkung der Approbation.

Die mit dem Approbations-Scheine versehenen Rechts-Candidaten können als Notarien immatriculirt werden, auch bei den Justizämtern, Kammergutsgerichten und anderen Gerichtsstellen an allen in die Rechtspflege gehörigen Verhandlungen der streitigen und willkürlichen Civilgerichtsbarkeit, der Criminalrechtspflege mit Einschluß aller Nügensachen und an Verhandlung der Polizeisachen, als verpflichtete Protocollanten, Theil nehmen. Zu einer wirklichen Anstellung in Unsern Diensten, sowie zur Admission zur Advocaten-Praxis ist die dritte und mündliche Prüfung (§. 17. und 19.) erforderlich.